

Aus Bund und Ländern

Rentenversicherung: Honorarvereinbarung 1990 in Kraft

FRANKFURT/KÖLN.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und die Bundesärztekammer haben sich über die Anhebung der Vergütungen von ärztlichen Leistungen bei der medizinischen Begutachtung für die gesetzliche Rentenversicherung geeinigt. Die Honorarvereinbarung, die bereits seit dem 1. Januar 1990 gilt, enthält folgende Änderungen:

- Die Pauschbeträge für ärztliche Gutachten werden um 3 Prozent angehoben.

- Erstmals wird für Formularegutachten eine Schreibgebühr erstattet. Für ein Formularegutachten zu einem Antrag auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen wird als Schreibgebühr eine Pauschale von 5 DM vergütet. Für große Formularegutachten zum Antrag im Rentenverfahren beträgt die Schreibgebühr pauschal 7,50 DM je Gutachten.

- Die Schreibgebühr für formfreie Gutachten ist für jede DIN A4-Seite auf 3,85 DM erhöht worden. Für jede verlangte Durchschlagsseite formfreier Gutachten werden wie bisher 0,35 DM erstattet.

Die Vereinbarung trat am 1. Januar 1990 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1990. Der Wortlaut der Vereinbarung ist in der Rubrik „Bekanntmachungen“ des vorliegenden Heftes veröffentlicht. BÄK

Reha-Kliniken: Keine Garantie für Kostendeckung

BONN. Zu Beginn der anstehenden Preisverhandlungen zwischen den Krankenkassen und den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben die Spitzenverbände der Krankenversiche-



Foto: Richard Hoffmann

Gesundheitshelferinnen am Amazonas in Brasilien untersuchen einen Jugendlichen auf Merkmale der Lepra. Im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten ist Lepra heute kein auswegloses Schicksal mehr: Kombinationstherapien haben diese „Geißel der Menschheit“ zur endgültig heilbaren Krankheit gemacht. Das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk (DAHW) fühlt sich aber auch jenen Menschen verpflichtet, die durch die Krankheit behindert sind, und hilft ihnen bei ihrer sozialen Wiedereingliederung. In Regionen, in denen die Lepra unter Kontrolle ist, arbeitet das DAHW darauf hin, Lepradienste schrittweise für die Behandlung anderer Krankheiten, vornehmlich der Tuberkulose, zu öffnen. Dazu braucht das Hilfswerk Geld – und das nicht nur am Welt-Lepra-Tag, der in diesem Jahr auf den 28. Januar fällt. Spendenkonto: 9696 bei der Stadt. Sparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00) und dem Postgiroamt Nürnberg (BLZ 760 100 85).

zung zusammen mit dem Bundesverband Deutscher Privatkrankeanstalten (BDPK) erneut auf die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Selbstkostendeckung hingewiesen: Die Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gelten für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen *nicht*. Deshalb sind die für Krankenhäuser obligatorischen Kosten- und Leistungsnachweise für „Reha“-Einrichtungen *nicht* erforderlich. Die Vorsorge- und Rehabilitationskliniken haben demnach auch keinen Anspruch auf Selbstkostendeckung.

Die Krankenkassen-Verbände und der Privatkrankeanstalten-Bundesverband empfehlen, prospektiv kalkulierte Leistungspreise zu vereinbaren.

Die Vertragspartner beabsichtigen, bei der Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards mitzuwirken. EB

Häusliche Pflege: Eingeschränkte Leistungsdauer

BONN. Die häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung ist eine Satzungsleistung der Krankenkassen. Nach dem Gesundheits-Reformgesetz gehen die Aufwendungen für diese Leistungen aber nicht mehr in den Finanzausgleich der Krankenversicherung der Rentner ein. Deshalb hat eine Reihe von Krankenkassen die Dauer dieser Leistung eingeschränkt. Das hat der Parlamentarische Staatssekretär Horst Seehofer (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) in der Beantwortung einer Abgeordnetenfrage bestätigt. Bundesminister Blüm habe bereits an die Krankenkassen appelliert, diese Beschränkungen rückgängig zu machen. Inzwischen habe eine Kasse entsprechend reagiert. EB

Distanz von Rom

BONN. Ungewöhnlich scharf hat sich der emeritierte Direktor der Bonner Universitätskliniken, Prof. August-Wilhelm Eiff, von den Äußerungen des führenden vatikanischen Moraltheologen Carlo Caffara bei der AIDS-Konferenz distanziert, die der Vatikan veranstaltet hatte. Kardinal Caffara hatte verlangt, daß ein Ehepaar, bei dem ein Partner mit dem HIV-Virus infiziert sei, sich jeglichen sexuellen Verkehrs zu enthalten hätte. Es sei nicht erlaubt, wegen der Infektionsgefahr Kondome zu benutzen.

Prof. Eiff, einer der beiden deutschen Referenten (neben Bischof Lehmann) des Kongresses im Vatikan, erklärte in einem Interview mit der Bonner „Katholischen Nachrichten-Agentur“ (KNA) wörtlich: „Selbst wenn die Ablehnung empfängnisverhütender Maßnahmen zur Familienplanung berechtigt wäre, müßte man von einem Moraltheologen erwarten, daß er die Möglichkeit eines actus cum duplici effectu, also einer Handlung, bei der der Hauptzweck vom Nebeneffekt unterschieden werden muß und deren moralische Beurteilung allein dem Hauptzweck gilt, überprüft.“ Die Kondombenutzung habe eindeutig das Ziel, die Infektionsgefahr des Partners so gering wie möglich zu halten. In einer „stabilen, motivierten Partnerverbindung“ sei dies mit Hilfe von Kondomen möglich. Es widerspreche dem Sinn einer Ehe, wenn ein Hauptzweck der sexuellen Vereinigung, die partnerschaftliche Hilfe, gerade in einer solchen Notsituation verweigert werde. Eine solche Hilfe sei doch gerade nur dann möglich, wenn dabei eine Infektionsprophylaxe erfolge. Im übrigen sei gerade in den Partnerschaften, in denen einer HIV-infiziert sei, eine sichere Konzeptionsverhütung erforderlich, weil die Gefahr, daß eine AIDS-Infektion auf das Kind übertragen wird, sehr groß ist. KNA/bt